

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postämter und Buchhandlungen.

Xl. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 2. Februar 1912.	Nr. 5.
Inhalt: 1. Konsularwesen: Ermächtigungen zur Vornahme von Zivilstandsbehandlungen: — Geburtsurtheilungen; — Todesfall. Seite 21 2. Allgemeine Verwaltungssachen: Ertheilung des Handbuchs für das Deutsche Reich auf das Jahr 1912 22 3. Militärwesen: Ermächtigung zur Ausstellung amtlicher Zeugnisse über die Tauglichkeit von militärpflichtigen Deutschen in Belgien. 22	4. Zoll- und Steuerwesen: Gründung des Bezirkes der auf Grund des § 6 der Krautweinsteuervereinigungsordnung zur Zusammenfassung des allgemeinen Verwaltungsmittels ermächtigten Gewerbesteuerämter. 22 5. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete. 23	

I. K o n s u l a t w e s e n .

Dem Kaiserlichen Konsul Müller in Schimonoski ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Kaiserlichen Konsul von Mutius in Beirut ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 88 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Kaiserlichen Konsul Ohrt in Nagasaki ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem mit der Verwaltung des Kaiserlichen Konsulats in Bahia beauftragten Vizekonsul Bitor ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.